

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und alle zugeordneten Rechtsträger (Präventionsordnung Katholische Militärseelsorge – PräVO KMS)

Inhalt

PRÄAMBEL	2
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Institutionelles Schutzkonzept	3
§ 3 Institutionelles Schutzkonzept	3
§ 4 Persönliche Eignung	3
§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	3
§ 6 Verhaltenskodex	4
§ 7 Beschwerdewege	4
§ 8 Qualitätsmanagement	4
§ 9 Aus- und Fortbildung	4
III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	5
§ 10 Präventionsbeauftragte/r	5
§ 11 Präventionsfachkraft	6
§ 12 Ausführungsbestimmungen	6
§ 13 Inkrafttreten	6
Übernahme der Präventionsordnung im staatlichen Bereich	7

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 (siehe Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Nr. 05, 46. Jahrgang vom 26.10.2010) fortgeschrieben.

Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 (siehe Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Nr. 06, 49. Jahrgang vom 15.11.2013) aktualisiert.

Auf dieser Grundlage wird für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende neue Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung im gesamten Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs und auf alle kirchlichen Rechtsträger (nachfolgend gemeinsam als Rechtsträger bezeichnet), die ihm zugeordnet sind, z. B. kirchliche Vereine, Verbände und Stiftungen, soweit es mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu Betreuungsverhältnissen kommt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen nach weltlichem und kirchlichem Recht auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Er betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen aller schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen oder betreuenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen oder betreuenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2 bis 5 besteht.

- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die ihm Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) sind auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 – 9 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Die Rechtsträger tragen Verantwortung, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung und Betreuung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer der in § 2 Abs. 2 oder 3 genannten Straftaten verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 ist dem jeweiligen Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung bei der Einstellung oder Beauftragung und grundsätzlich nachfolgend im regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Ebenso haben sie sich einmalig, entsprechend der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung, eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen der in § 2 Abs. 2 oder 3 genannten Straftaten verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Rechtsträger darüber unverzüglich in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten unabhängig vom Beschäftigungsumfang grundsätzlich insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Gruppen von Personen:
1. Kleriker
 2. Ordensangehörige
 3. Pastoralreferenten/-innen
 4. Amtsinspektoren/-innen bei den Militärdekanaten
 5. Pfarrhelfer/-innen.

- (4) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiter/-innen der in § 1 genannten Rechtsträger, deren Mitarbeiter/-innen regelmäßig mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden.
- (5) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht entsprechend den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen einen regelmäßigen und intensiven Kontakt haben. Hierzu zählen insbesondere Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende.
- (6) Bei in (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 des Abs. 3 genannten Personengruppen gilt dies entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der jeweils zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und interne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind von den Rechtsträgern Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 8 Qualitätsmanagement

Die Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Die Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung für den in § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von:
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,

2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
 3. Psychodynamiken der Opfer,
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
 10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- (3) Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen Curriculums, welche Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich teilnehmen.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 10 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für den Geltungsbereich dieser Ordnung wird durch den Katholischen Militärbischof eine/ein Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere alle Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt, vernetzt und steuert. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten anderer Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (3) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 3. Entwicklung und Aktualisierung des arbeitsfeldspezifischen Curriculums,
 4. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 5. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
 6. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 11 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
 7. Vermittlung von Fachreferenten/-innen,
 8. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 9. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 10. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
 11. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der Rechtsträger,
 12. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs in der Katholischen Militärseelsorge sowie anderen Rechtsträgern.

§ 11 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (2) Mehrere Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (3) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt die/der Präventionsbeauftragte zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (4) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 1. kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 2. fungiert als Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 3. unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 4. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 5. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der Katholischen Militärseelsorge.

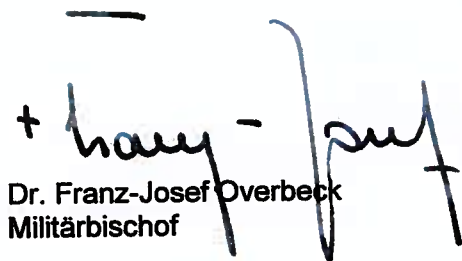
§ 12 Ausführungsbestimmungen

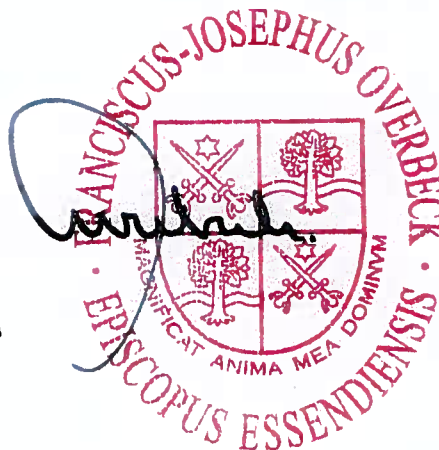
Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar des Katholischen Militärbischofs, zugleich Militärgeneralvikar.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 27. September 2012 (Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs Nr. 4, 48. Jahrgang vom 15.10.2012) außer Kraft.

Berlin, den 31. 8. 2014

+ 
Dr. Franz-Josef Overbeck
Militärbischof



**Übernahme der Präventionsordnung für den Bereich der Katholischen
Militärseelsorge (staatlicher Bereich)**

Die vorstehende Präventionsordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in der Deutschen Bundeswehr wird für die Katholische Militärseelsorge (staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 1. November 2014 übernommen.

Berlin, den 31. Oktober 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R.' followed by the name 'Bartmann'.

Reinhold Bartmann
Militärgeneralvikar